#### Untere Jagdbehörde

## Streckenliste für das Jagdjahr

			20		
Name des Jagdausüb	oungsberechtigten		ggf. Namen der Mitpä	chter	
Straße, Hausnummer		•			
PLZ, Ort		•			
□ Eigenjagdl	bezirk	haftlicl	ner Jagdbezirk		
Bezeichnung des Jag	dbezirks	ı	Gemeinde		
Land-/Stadtkreis		ıı	Name des Eigentüme	ers bzw. Name der Jago	lgenossenschaft
	es Jagdreviers: en und befriedeter Bezirke)	davon	Wald	Feld	Wasser
Der Jagdbezirk	gehört zum Hegering				
	ist Mitglied der Hegegemeinschaft				
	ist Mitglied im Schwarzwildring				
	hat Flächen im Wildgebiet	ommon Ro	danrück \		

#### Rechtliche Grundlagen:

#### § 35 JWMG (Abschussplan und Streckenliste )

(1) Für Rot-, Gams-, Sika-, Dam- und Muffelwild hat die untere Jagdbehörde einen Abschussplan festzusetzen, soweit hierfür keine Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 2 oder 4 zuständig ist oder die oberste Jagdbehörde nach Absatz 8 Nummer 4 nichts anderes bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Jagdbehörde abweichend von Satz 1 von der Festsetzung absehen. Besteht keine Zielvereinbarung oder Zielsetzung im Sinne des § 34 Absatz 2, kann sie einen Abschussplan für Rehwild festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine den Vorgaben des § 34 Absatz 1 entsprechende Jagdausübung sicherzustellen.

- (2) Der Abschussplan legt den Abschuss für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren, getrennt nach Wildtierarten und Geschlecht mit Ausnahme von Jungtieren im ersten Lebensjahr, beim Rotwild auch nach Altersstufen, fest.
- (3) Die jagdausübungsberechtigten Personen haben für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wildtierarten und bei Aufforderung durch die untere Jagdbehörde auch für Rehwild zum Ende des Abschussplanzeitraums nach Absatz 2 bis zum 15. April einen Vorschlag für den Abschussplan einzureichen. Bei Jagdverpachtung muss der Planvorschlag im Einvernehmen mit der verpachtenden Person erfolgen.
- (4) Die untere Jagdbehörde setzt den Abschussplan auf der Grundlage des § 34 Absatz 1 fest. Ist das Gebiet einer bestätigten Hegegemeinschaft betroffen, ist diese anzuhören. Ist ein Abschussplan für eine Wildtierart festgesetzt, dürfen die von dem Plan erfassten Wildtiere nur auf Grund und im Rahmen des Plans erlegt werden.
- (6) Die jagdausübungsberechtigte Person hat über erlegte und verendete Wildtiere mit Ausnahme der vor Beginn ihrer Jagdzeit verendeten Jungtiere eine Liste (Streckenliste) zu führen, die der unteren Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit, spätestens jährlich am Ende des Jagdjahres, zu übermitteln ist. Darüber hinaus kann die untere Jagdbehörde anordnen, ihr jeden Abschuss von Schalenwild, das einem Abschussplan unterliegt, zu melden und das erlegte Stück oder Teile desselben vorzulegen.
- (7) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 setzt eine Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 2 oder 4 den Abschussplan für von ihr bewirtschaftete Wildtierarten anstelle der unteren Jagdbehörde fest und trifft die Anordnungen nach Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2.
- (8) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
- 1. nähere Bestimmungen über die Abschusspläne, die Überwachung ihrer Einhaltung und ihre zwangsweise Durchsetzung zu treffen,
- 2. nähere Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen und das Verfahren zur Erstellung der Gutachten nach § 34 Absatz 1, die Erhebung und Verarbeitung von Daten über die Verhältnisse in den Jagdbezirken, insbesondere über den Bestand der Wildtierarten, sowie über den Inhalt und die Übermittlung der Streckenliste zu treffen,
- 3. unter besonderer Berücksichtigung der Hegegrundsätze nach § 5 Absatz 4 Rotwildgebiete auszuweisen, aufzuheben und für die Bejagung des Rotwildes besondere Bestimmungen zu erlassen,
- 4. zu bestimmen, dass auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Arten die Vorschriften des § 34 und des Absatzes 1 Satz 3 für Rehwild Anwendung finden, wenn die Ziele des Gesetzes nicht entgegenstehen.

Teil I: Abschußplanpflichtiges Wild und Schwarzwild

Revier:

	Todesursache: Rehwild			Schwarzwild							Rotwild							Damwild			Sikawild				Gamswild				Muffelwild			П					
	erleg	jt = E	g			Kit	tze	n	nännli	ch	١	weiblio	ch		Hirs	che				Käl	ber			Käl	ber			Kälb	oer			Kit	ze			Lämr	ner
Lfd.	verendet aufgefunder Verkehrsverlust	n = V - \/\/	Gewicht in kg			зh	١		Überläufer	nge	Bachen	Überläufer	Frischlinge						Schmaltiere	зh	١	-		Ή	_	-		ìh	_			ìh	ر			ť	_
Nr.	Tag der Erlegung /	- v v	wich	Böcke	Geißen	männlich	weiblich	ler	ərläu	schli	chen	ərläu	schli					ē	ımal	männlich	weiblich	Hirsche	ē	männlich	weiblich	Hirsche	ē	männlich	weiblich	Böcke	Geißen	männlich	weiblich	Widder	Schafe	männlich	weiblich
	Tag der Auffindung		Gev	Böc	Gei	mäı	wei	Keiler	Übe	Fris	Вас	∍qņ	Fris	1	lla	llb	Ш	Tiere	Sch	mäı	wei	Hirs	Tiere	mäı	wei	ΞË	Tiere	mäı	wei	Böc	Gei	mäı	wei	Wic	Sch	mäi	wei
																																			$\dashv$	$\dashv$	
																																				$\perp \downarrow$	
																																				十	
																													_							$\dashv$	
																											-	-							$\dashv$	$\dashv$	_
																													ı						$\dashv$	一十	$\exists$
																																			$\dashv$	_	
																																			-	$\dashv$	
																										+	1	1	1						$\dashv$	一十	
																											$\perp$	$\perp$							$\dashv$	$\dashv$	_
																											1	1	T						$\exists$	寸	$\neg$
																									-		$\dashv$	$\dashv$	$\dashv$					$\vdash$	$\dashv$	$\dashv$	_
																													_ ]								
																									_		-	-	┪					$\vdash$	$\dashv$	$\dashv$	-

	<del></del>				1	ı	1	1	ı				 			-	-	-							_					$\overline{}$
																						+					1			+
																				-				-			-			-
																										1	1			
																											1	+		
																				-							1		+	+
												_		_						_	$\dashv$	$\dashv$		$\perp$		+	4		+	+
																				1				+						
																										+	1		+	$\dashv$
																							-	+		+	-		+	_
																										+	4		4	
																				Ī	一	$\dashv$	Ī			1	1		1	
5	Summe des erlegten W	/ildes	(E)																	T	$\dashv$	+	t			$\dagger$	1		$\dagger$	
- 5	Summe des verendete	n Wild	des												1				<b>-</b>	$\dashv$			-	+		+	$\dashv$	+	+	+
	- ohne Verkehrsverlus			-																_	-		-			+	+		+	+
	ımme der Verkehrsver			_																_		 _	_	4	_		4			
	Gesamtsumme (E + \	/ + V\	/)																											
	Sollabschuß laut Absc	hußpl	an																											

Teil II: Nicht abschußplanpflichtiges Wild

Revier:

Lfd.	Todesursa erleg verendet aufgefund Verkehrsverlust	gt = E d. = V		a chocia o /lo li/V(	vviidkariiricrieri	Roffichs	Solidoris	مطمدح	במכוז	arder	narder		in		bär	hund			Waldschnepfe	aube	taube	Höckerschwan	ıns	agans	,	nte	ıte	ente	ıte	Schnatterente	te	hn	an	rrähe	
Nr.	Tag der Erlegung / Tag der Auffindung		Feldhase	alt*	jung**	alt*	**gnuį	alt*	jung**	Steinmarder	Baummarder	Iltis	Hermelin	Mink	Waschbär	Marderhund	Nutria	Fasan	Waldsc	Ringeltaube	Türkentaube	Höcker	Graugans	Kanadagans	Nilgans	Stockente	Tafelente	Reiherente	Krickente	Schnat	Pfeifente	Bläßhuhn	Kormoran	Rabenkrähe	Elster
						10											_												_			_			
	Summe des erlegten Wildes (E)																																		
S Wil	umme des verendeten des - ohne Verkehr - (\	N V)																																	
	Summe der Verkehrsverluste (VV)																																		
	Gesamtsumme (E + V + VV)																																		

<sup>\*</sup> älter als ein Jahr \*\* jünger als ein Jahr

### Weitere Angaben zu Wildarten

Revier Beobachtung im Revier Anzahl Fallwild Auerwild nein unbekannt ja Baummarder ja nein unbekannt Dachs nein unbekannt ja Durchzügler (seltener als jährlich) Standwild Wechselwild Damwild kein Vorkommen unbekannt Gatterflüchtling Fasan nein unbekannt Feldhase ja nein unbekannt Standwild Wechselwild Durchzügler (seltener als jährlich) Gamswild kein Vorkommen unbekannt Graugans unbekannt ja nein Habicht nein unbekannt ia Haselhuhn ja nein unbekannt Hermelin ja nein unbekannt Hohltaube ja nein unbekannt Iltis unbekannt ja nein Kanadagans ja nein unbekannt Kormoran ja nein unbekannt Luchs ja nein unbekannt Marderhund ja nein unbekannt Mink ja nein unbekannt Standwild Wechselwild Durchzügler (seltener als jährlich) Muffelwild kein Vorkommen unbekannt Gatterflüchtling Nilgans nein unbekannt Nutria ja nein unbekannt Rebhuhn unbekannt ja nein Rostgans ja nein unbekannt Standwild Wechselwild Durchzügler (seltener als jährlich) Rotwild Gatterflüchtling unbekannt kein Vorkommen Schwarzwild ja nein unbekannt Standwild Wechselwild Durchzügler (seltener als jährlich) Sikawild kein Vorkommen unbekannt Gatterflüchtling Waldschnepfe ja nein unbekannt Wanderfalke ja unbekannt nein Waschbär ja nein unbekannt Wildkaninchen unbekannt ja nein Wildkatze unbekannt ja nein Wildkrankheiten Räude durch Veterinär bestätigt nein ja Status unbekannt Staupe durch Veterinär bestätigt nein Status unbekannt ja Tuberkulose durch Veterinär bestätigt Status unbekannt ja nein Chinaseuche (RHD) ja durch Veterinär bestätigt nein Status unbekannt Myxomatose ia durch Veterinär bestätigt nein Status unbekannt Tularämie Status unbekannt ja durch Veterinär bestätigt nein Hasenseuche (EBHS) ja durch Veterinär bestätigt nein Status unbekannt Kokzidiose (Hase) durch Veterinär bestätigt Status unbekannt ja nein

## Untere Jagdbehörde

# Einlegeblatt Kormoran für das Jagdjahr

			20	/
Name des Jagdausüb	ungsberechtigten	Bezeichnung de	es Jagdbezirks	
		□ Eigenja	agdbezirk	
Straße, Hausnummer		☐ Gemei	nschaftlicher Ja	agdbezirk
PLZ, Ort		Land-/Stadtkrei	s	
Gesamtgröße d (einschl. Wasserfläch	es Jagdreviers:c en und befriedeter Bezirke)	lavon Wald	Feld	 Wasser
Rechtsgrundlagen und	Hinweise:			
Schäden durch Kormora vorkommenden Tierwe folgenden Vorschriften	ng der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkomr ane (Kormoranverordnung vom 20. Juli 2010 (GBI. S. 527)) It und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftliche zu töten. Das Töten von Kormoranen darf nicht erfolgen, zu schützen oder erhebliche fischereiwirtschaftliche Schä	wird abweichend von § 44 / er Schäden gestattet, Kormo wenn weniger schädigende	Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum rane (Phalacrocorax carbo)	Schutz der natürlich nach Maßgabe der
Abstand von bis zu 200 Kernzonen von Biosphä Raum zur Festlegung vo Wildtiermanagementge	h § 2 KorVO nur auf oder an Gewässern sowie bewirtschaf Metern hierzu durch Abschuss getötet werden. Von der G Irengebieten, Naturdenkmale, Europäische Vogelschutzge en Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 201 esetzes sowie sonstige überbaute Flächen im Geltungsber r Abschuss ist nur zulässig vom 16. August bis zum 15. Mi	sestattung nach § 1 Abs. 1 Ko biete gemäß der Verordnun O (GBI. S. 37), befriedete Bez eich eines Bebauungsplans u	orVO ausgenommen sind N g des Ministeriums für Ern irke nach § 13 Abs. 1 und 2 und Flächen innerhalb der	Jaturschutzgebiete, ährung und Ländlichen 2 des Jagd- und im Zusammenhang
	ersonen zum Abschuss berechtigt, die in den in § 2 Abs. 1	=	jagdausübungsberechtigt	sind und einen gültigen
Erlegte Kormorane sind BNatSchG bleiben unbe	id, mit deren Zustimmung, Personen, die im Besitz eines g I von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNat rrührt. Der Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-W ïere für Untersuchungszwecke zur Verfügung zu stellen.	SchG ausgenommen. Die Ve	•	
Mauser-, Überwinterun Arten aus der Natur zu Fangmethoden, Verfah	n die Verbote, wild lebende Tiere der streng geschützten A igs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören und Fortp entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. ren und Geräte nach § 4 Abs.1 der Bundesartenschutzvern ig bleihaltiger Schrotmunition an Gewässern, sind entspr	flanzungs- oder Ruhestätten 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) sow ordnung unberührt. <b>Die jagd</b>	der wild lebenden Tiere der vie die Bestimmungen über	er besonders geschützten verbotene
Die höhere Naturschut: zeitlicher Hinsicht bescl gegen die Vorgaben die weitere Ausnahmen na	zbehörde kann gemäß § 5 KorVO den Abschuss von Kormo hränken oder verbieten. Die untere Naturschutzbehörde k eser Verordnung verstoßen oder von der Berechtigung mis ch § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zulassen oder Befreiungen rmoranverordnung haben die Jagdausübungsberechtigten	oranen an bestimmten Gewä ann die Berechtigung zum A ssbräuchlicher Gebrauch gen nach § 67 BNatSchG erteile	bschuss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 nacht wird. Die höhere Nat n.	KorVO) entziehen, wenn eurschutzbehörde kann
	latum, Gewässer, Gewässerart und bei beringten Vögeln d is spätestens 15. April auf dem Einlegeblatt zur jagdliche	•	•	uss der
Gemäß der Ko	ormoranverordnung wurden folgend	e Abschüsse von	Kormoranen	
im Zeitraum vo	om 16. August 20	bis 15. März	20	durchgeführt
Erlegungsdatum	Gewässer/Gewäss	erart	Ringnumm	er Anzahl

Summe der erlegten Kormorane: